

**„Corona-Betrieb“  
Hachinga-Halle, Bayernwerk Sportarena,  
Stockschützenanlage sowie gemeindliche Fußballplätze  
(ab dem 02.09.2021, gültig bis 01.10.2021)**

Die Nutzung der gemeindlichen Freiluftsportanlagen (Fußballplätze) und Sporthallen (Hachinga-Halle und Bayernwerk Sportarena) sowie der Stockschützenhalle erfolgt u. a. unter den Voraussetzungen der 14. BayIfSMV (Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung)

Die allgemeinen Empfehlungen umfassen die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m zu anderen Personen, die Handhygiene, die ausreichende Belüftung sowie das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske, wo kein Mindestabstand möglich ist.

**Sport** (Sportausübung, Training, Wettkämpfe)

Allgemein erlaubt

- Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung sowohl Indoor als auch Outdoor für alle Sportarten
- Nutzung von Umkleiden und Duschen
- Versammlungen Indoor wie Outdoor möglich
- Vereinsgastronomie möglich
- Veranstaltung mit Zuschauer bis max. 25.000 Personen möglich
- Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht. Bei Veranstaltungen unter freiem Himmel mit mehr als 1.000 Personen besteht Maskenpflicht in Eingangs- und Begegnungsbereichen.
- In Gebäuden, geschlossenen Räumlichkeiten, Stadien, etc. darf die Besucherzahl bis einschließlich 5.000 Personen zu 100% der Kapazität sowie für den 5.000 Personen überschreitenden Teil zu höchstens zu 50% der weiteren Kapazitäten genutzt werden.
- Bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen hat der Veranstalter des nach § 6 Abs. 1 nötige Infektionsschutzkonzept der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde **vorab und unverlangt** vorzulegen. Darüber hinaus dürfen Eintrittskarten nur personalisiert verkauft werden. Der Verkauf, Ausschank und der Konsum alkoholischer Getränke ist untersagt.
- In geschlossenen Räumen Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (§ 2 der 14. BayIfSMV). Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.

Bei Inzidenz über 35 zusätzlich

- 3-G-Regelung (Geimpft, Genesen, Getestet) im Hinblick auf geschlossene Räume nach § 3 der 14. BayIfSMV. Kinder bis zum 6. Geburtstag, Schüler und Schülerinnen, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen sowie noch nicht eingeschulte Kinder sind Getesteten gleichgestellt.

**Die Nutzungszeiten für die o. g. Sportanlagen richten sich grundsätzlich nach den beim Sportamt der Gemeinde Unterhaching eingereichten bzw. genehmigten Trainingszeiten.**

## **Für die Nutzung der gemeindlichen Sportanlagen bestehen folgende Bedingungen und Hygienemaßnahmen:**

### **Grundsätzliches:**

- **Priorität hat die Gesundheit aller Sportler/-innen und der betreuenden Personen.**
- **Die Verordnungen des Bundes und des Freistaates Bayern sind in ihren aktuellen Fassungen strikt umzusetzen. Die allgemeinen Verhaltensempfehlungen sind einzuhalten. Ein Betreten der Anlage ist nur gesunden Personen ohne Symptome, die auf CO-VID19 schließen lassen, gestattet.**
- **Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2 Infektion, Personen die einer Quarantänemaßnahme unterliegen sowie Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) sind vom Sportbetrieb in den Sportstätten sowie vom Zutritt zu den Sportstätten ausgeschlossen.**
- **Der Zutritt in den Sporthallen ist vorbehaltlich von Wettkämpfen, ausschließlich aktiven Trainings- und Kursteilnehmern gestattet.**
- **Zur Kontrolle der 3-Regel (bei Inzidenz über 35) wird die Zugangsmöglichkeit zu den einzelnen Sporthallen nur noch über eine Zugangstüre gewährleistet.**

### **Verhalten auf / innerhalb der Anlage:**

1. **Nutzer der Anlage, insbesondere Trainer, Übungsleiter/-innen und Betreuer/-innen, sind für die Einhaltung der Hygieneregeln und der allgemeinen Verhaltensempfehlungen verantwortlich. Das gemeindliche Personal vor Ort kann die Einhaltung überwachen und hat diesbezüglich Weisungsbefugnis bis zum Platzverweis bzw. Ausübung des Hausrechts.**
2. **In geschlossenen Räumlichkeiten der Sportanlagen, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen ist grundsätzlich medizinische Gesichtsmaske (Ausnahmen nach § 2 Abs. 3 Ziffer der 14. BayIfSMV) zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung sowie beim Duschen.**
3. **Hände sind regelmäßig mit Seife und fließendem Wasser zu reinigen bzw. mittels vorhandener Handdesinfektion zu behandeln.**
4. **Sehen infektionsschutzrechtliche Regelungen (BayIfSMV) einen Testnachweis (3-G-Regel) vor, so liegt die verantwortliche und organisatorische Umsetzung dieser Schutzmaßnahme ausschließlich bei den Sportvereinen bzw. der verantwortlichen Institution als Nutzer der Sportanlage bzw. Veranstalter der Sportausübung. Hierzu müssen Trainer/Übungsleiter mittels gemeindlichen Formblattes (bzw. sonstiger**

**geeigneter Bestätigung) regelmäßig nachweisen, dass die Einhaltung der 3-G-Regel entsprechend überprüft wird.**

06.09.2021